



# A M T S B L A T T

## DER STADT NEUKIRCHEN-VLUYN

---

48. Jahrgang

Erscheinungstag: 08.07.2022

Nr. 10

### INHALT:

#### **Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn:**

- Seite 65      Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 mit Berichtigung FP 102,  
Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße  
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))
- Seite 69      Satzung vom 05.07.2022 über die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der  
Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021
- Seite 72      Genehmigung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Bend-  
schenweg westl. des Wohngebietes Im Ried

---

#### HERAUSGEBER:

Der Bürgermeister, 47504 Neukirchen-Vluyn, Erscheinungsweise nach Bedarf  
Erhältlich im Rathaus, sowie bei der Stadtbücherei Neukirchen und Vluyn,  
der Volksbank Niederrhein eG Alpen in Neuk.-Vluyn, der Sparkasse am Niederrhein in Neuk.-Vluyn,  
Einzelbezug gegen Kostenbeteiligung bei der Stadt Neukirchen-Vluyn, Ratsbüro, 47504 Neukirchen-Vluyn

**Satzungsbeschluss zum Bauleitplanverfahren  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157 mit Berichtigung FP 102,  
Ehemaliges CJD-Gelände an der Wiesfurthstraße  
(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat am 22.06.2022 gem. § 10 (1) BauGB den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wurde nach § 13a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan für diesen Bereich dementsprechend berichtigt (102. Ber. des FP). Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft, ebenso wie die dazugehörige Berichtigung des Flächennutzungsplanes.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in o. g. Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 22.06.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **22.06.2022** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

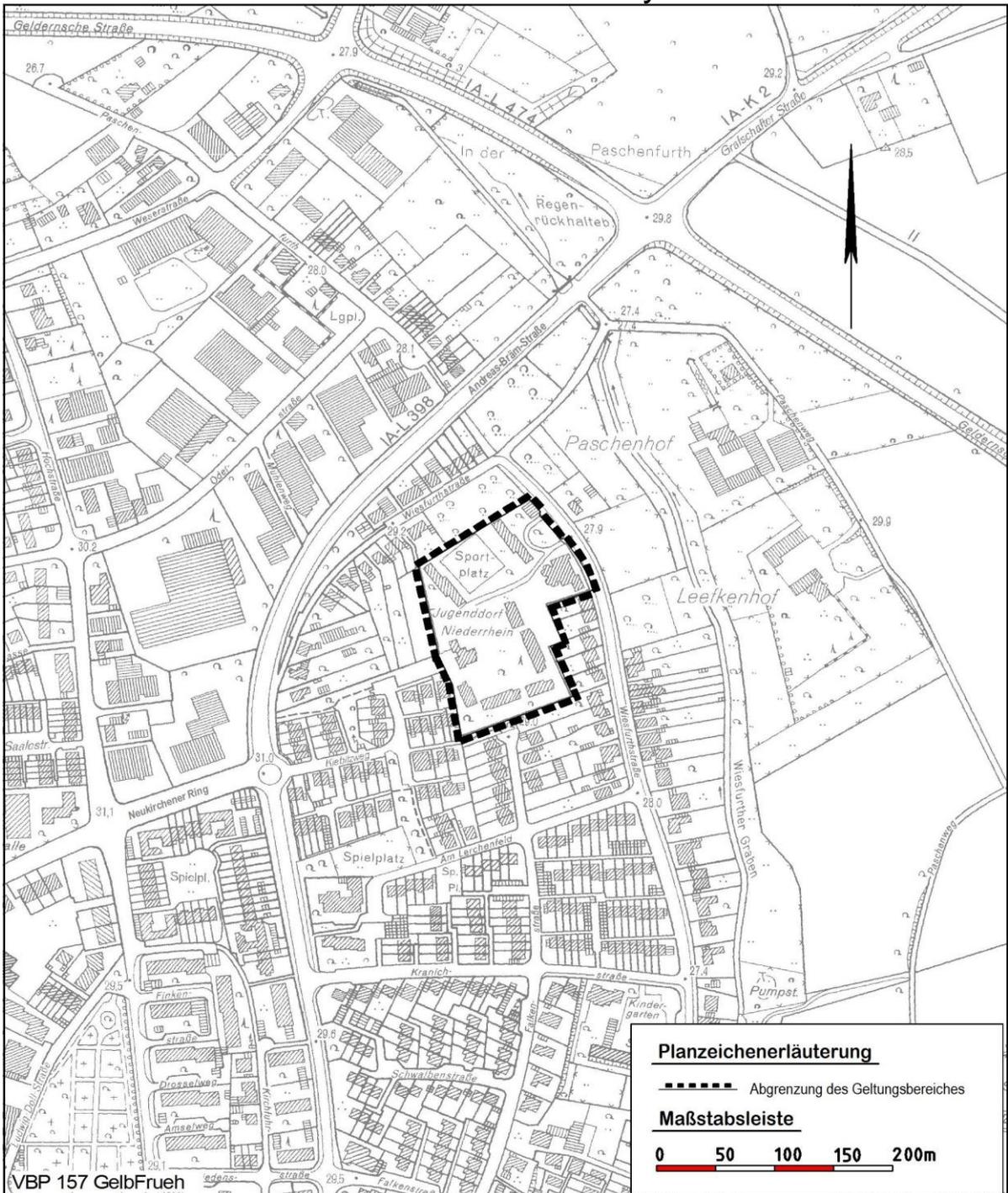
**Neukirchen-Vluyn, den 24.06.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---

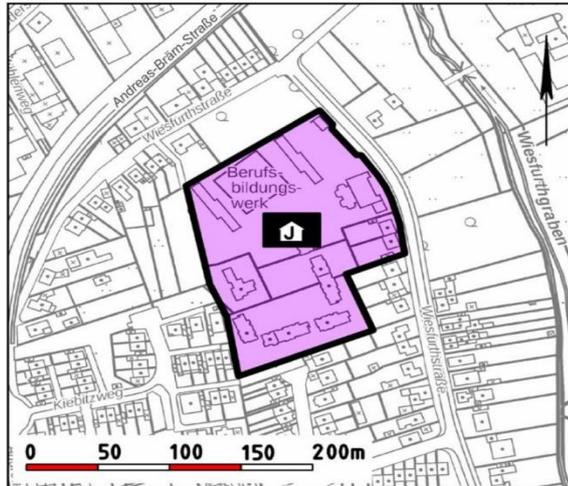
Räumlicher Geltungsbereich  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 157  
Gebiet ehemaliges CJD-Gelände an der  
Wiesfurthstraße  
Stadt Neukirchen-Vluyn



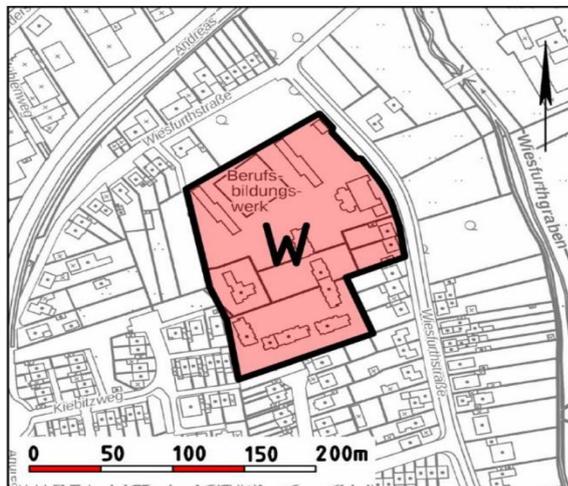
**102. Änderung (Berichtigung) des Flächennutzungsplanes  
zum VBP Nr. 157 , Bereich ehemaliges CJD-Gelände an der  
Wiesfurthstraße**

Stadt Neukirchen-Vluyn

**ALTE DARSTELLUNG:**



**NEUE DARSTELLUNG:**



**Planzeichenerklärung**



Fläche für den Gemeinbedarf  
- Jugenddorf -



Wohnbaufläche

**Satzung vom 05.07.2022 über die 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021**

Aufgrund der § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und § 47 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der derzeit aktuell Fassung, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 22.06.2022 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn beschlossen:

**Artikel 1**

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8 AUSSCHUSS FÜR DIGITALES, NACHHALTIGKEIT UND  
WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG**

- (1) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung berät** über die Budgets und die Produktberichte für die Produkte Nachhaltigkeit sowie Wirtschaft und Tourismus.
  
- (2) Er empfiehlt den Fachausschüssen erforderliche Rahmenbedingungen und Teilstrategien in den Bereichen:

**Nachhaltigkeit**

Angelegenheiten des Klimaschutzes, der Klimafolgenanpassung, des Mobilitätsmanagements sowie des baulichen Sanierungsmanagements und der kommunalen Entwicklungspolitik, insbesondere

- a. Räumliche Planungs- und Entwicklungskonzepte im Sinne § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB)
- b. Umsetzung der Energiewende
- c. Vorgaben im Hochbaubereich im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung
- d. themenspezifischen Vernetzungen mit angrenzenden Kommunen
- e. Akquise von aktuellen Fördermaßnahmen

**Digitalisierung**

Angelegenheiten von Smart City unter besonderer Berücksichtigung der Prozessoptimierung, insbesondere in den Bereichen:

1. Digitale Infrastruktur
    - a. technische Infrastruktur (z. B. IoT, Sensorik)
-

- b. Breitbandausbau
  - c. digitale Wirtschaftsförderung (z. B. Vernetzung)
  - d. vernetzte Mobilität
  - e. Digitale Bildungsinfrastruktur
  - f. IT-Sicherheit
2. Digitale Bürgerinformationen und -beteiligung sowie Kommunikation
- a) „App in die Mitte“
  - b) Social Media, digitale Informationen
  - c) Digitale Tools zur Abstimmung von städtischen Projekten
  - d) Information über Open-government und e-government Prozesse

### **Wirtschaftsförderung**

#### Angelegenheiten

- 1. zum Ausbau des Wirtschaftsstandortes Neukirchen-Vluyn
  - 2. der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und des Tourismus
  - 3. zur überörtlichen Zusammenarbeit und Vernetzung
  - 4. zur Schaffung neuer und zur Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze
  - 5. zu Fragen der Gewerbe-, Industrie- und Einzelhandelsansiedlung
  - 6. in Bezug auf Wirtschaft 4.0.
- (3) **Der Ausschuss für Digitales, Nachhaltigkeit und Wirtschaftsförderung entscheidet**
- 1. über die Beantragung von Fördermitteln für nachhaltige und/oder digitale Stadtentwicklungsvorhaben sowie Fördermittel im Bereich der Wirtschaftsförderung.

### **Artikel 2**

Diese 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

---

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 22.06.2022 beschlossene 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 02.02.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 05.07.2022**

**Ralf Köpke  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Genehmigung der 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene 112. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried.

Düsseldorf, den 23.06.2022

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-112-1858

Im Auftrag  
Gez. Jan Kirmse

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

**Hinweis**

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

---

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 30.03.2022 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO**

Es wird hiermit bestätigt, dass

1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **30.03.2022** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

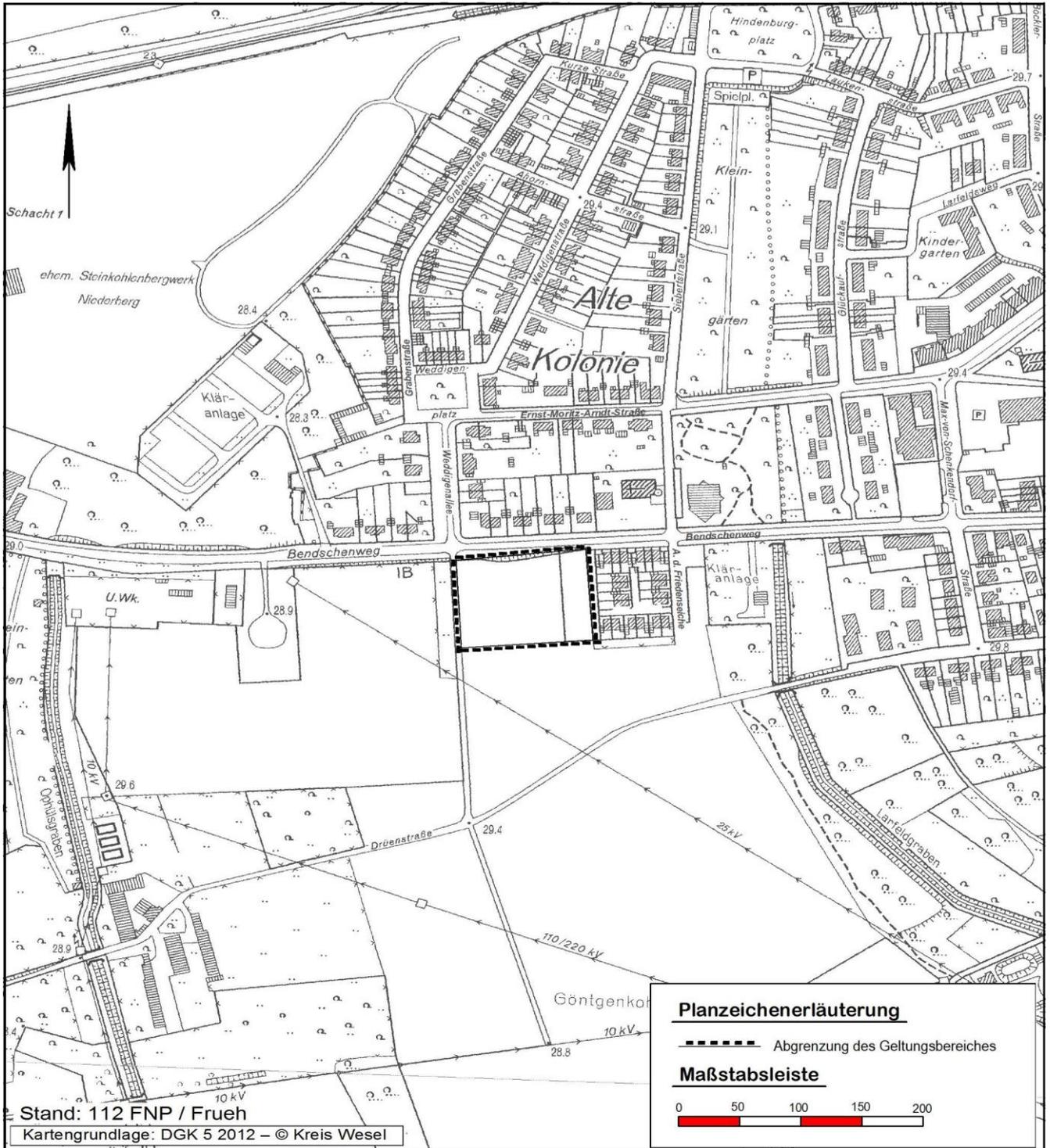
**Neukirchen-Vluyn, den 06.07.2022**

**Ralf Köpke**  
**Bürgermeister**

Anlage siehe Folgeseite

---

Räumlicher Geltungsbereich  
**112. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
Bereich Bendschenweg westl. des Wohngebietes Im Ried  
Stadt Neukirchen-Vluyn



\*\*\*\*\*